EUROPA-SCHULE KAIRO
Deutsche Schule Heliopolis
Anerkannte Deutsche Auslandsschule

Disziplinarordnung

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

2023/2024

Europa-Schule Kairo

1 Vorbemerkungen

Schulleben und Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, ohne die der Bildungsprozess nicht möglich ist.

Gegenüber einem Schüler[1] können Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn er bestehende Gesetze und Verordnungen oder die für seine Schule geltenden Ordnungen schuldhaft verletzt. Ordnungsmaßnahmen sollen nur getroffen werden, wenn dies für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen und Sachen erforderlich ist.

Es gehört zum Erziehungsauftrag des Lehrers, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schüler die Ordnung der Schule bejahen und danach handeln.

Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, den Schüler in seiner sozialen Verantwortung zu stärken. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung dem einzelnen Schüler gegenüber zu treffen.

Klassenbucheinträge dienen dem Klassenlehrer als Grundlage für Erziehungsmaßnahmen.

Erzieherische und Ordnungsmaßnahmen werden zeitnah ergriffen.

Kollektivmaßnahmen, körperliche Züchtigungen oder andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind verboten, Zensuren dürfen nicht als Disziplinierungsmaßnahme eingesetzt werden.

[1] Wegen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

2 Erziehungsmaßnahmen

Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen.

Bei Konfliktlösungen sind alle beteiligten Personen sowie die Erziehungsberechtigten einzubeziehen.
Die Lehrer wählen unter Berücksichtigung erzieherischer Grundsätze in eigener Verantwortung das Erziehungsmittel, welches der jeweiligen Situation und dem Alter des Kindes am ehesten gerecht wird.

Unter Erziehungsmaßnahmen versteht man u.A.:

2.1 Orientierungsgespräche zwischen Lehrer, Schülern, Eltern und zugezogene Experten

2.2 Schüler können mit Sonderaufgaben beauftragt werden, die geeignet sind, dem Schüler sein Fehlverhalten einsichtig zu machen.

2.3 Gemeinsame verbindliche Absprachen, z.B. „Lernverträge“ mit Festlegung des zeitlichen Rahmens und der Zielüberprüfung können ebenfalls als Erziehungsmaßnahme genutzt werden.

2.4 Der Trainingsraum nutzt in seiner Arbeit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.

3 Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen setzen dann ein, wenn erzieherische Maßnahmen keine Verhaltensänderungen bewirkt haben. Sie werden in der Schülerakte dokumentiert und den Eltern schriftlich mitgeteilt. Die Ordnungsmaßnahmen erfolgen i.d.R. nach folgender Reihenfolge. Da die Ordnungsmaßnahme zu Art und Schwere des Fehlverhaltens in einem angemessenen Verhältnis stehen muss, können auch Stufen übersprungen werden.

Zu den Ordnungsmaßnahmen gehören:

3.1 Schriftlicher Verweis (Schulleiter)
Er erfolgt durch den Lehrer oder den Klassenleiter nach Rücksprache mit dem Schulleiter.
Der schriftliche Verweis kann mit weiteren Ordnungsmaßnahmen verbunden sein.

3.2 Androhung des Ausschlusses vom Schulbesuch (Klassenkonferenz)

3.3 Vorübergehender Ausschluss vom Schulbesuch bis höchstens zwei Wochen (Schulleiter bis zwei Tage/darüberhinausgehend Klassenkonferenz)
In dringenden Fällen oder wenn ein weiterer Verbleib des Schülers eine Gefährdung darstellt, kann der Schulleiter den Schüler sofort bis zu zwei Tage vom Besuch der Schule ausschließen.

3.4 Überweisung in eine parallele Klasse (Klassenkonferenz beider Klassen)
Beeinträchtigt ein Schüler durch sein wiederholtes Fehlverhalten den Unterricht oder die Erziehung der anderen Schüler der Klasse, kann er aus disziplinarischen Gründen in eine andere Klasse überwiesen werden.

3.5 Ausschluss von schulischen Veranstaltungen, z.B. Klassenausflügen oder Fahrten (Klassenkonferenz)
Bei der Erwartung von Störungen oder Gefährdungen einer außerschulischen Veranstaltung durch einen Schüler, kann dieser von der außerschulischen Veranstaltung ausgeschlossen werden. Dies sollte immer unter Berücksichtigung pädagogischer und erzieherischer Aspekte dem Schüler gegenüber erfolgen.

3.6 Androhung der endgültigen Entlassung aus der Schule (Abteilungskonferenz)
Diese erfolgt bei besonders schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen, bei denen der Schüler die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer, auf körperliche und seelische Unversehrtheit, dem Recht auf Eigentum und dem Recht auf ungestörte Teilhabe am Schulleben, ernsthaft gefährdet oder verletzt (Körperverletzung, Diebstahl, Vandalismus, ect.).

3.7 Endgültige Entlassung aus der Schule (Gesamtlehrerkonferenz)
Tätlichkeiten, die den Straftatbestand der schweren Körperverletzung erfüllen sowie Drogendelikte aller Art gelten als Sonderfälle und können auch ohne vorherige Maßnahmen **3.1 bis 3.6** zur sofortigen endgültigen Entlassung aus der Schule führen.

Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist dem Schüler – bei den Maßnahmen **3.3 bis 3.7** auch, auf Antrag des Schülers, einem Lehrer seiner Wahl und den Eltern – Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Die Entscheidung **3.1** trifft der Schulleiter nach Rücksprache mit dem einzelnen Lehrer in Rücksprache mit dem Klassenlehrer, Nr. **3.2 bis 3.5** die Klassenkonferenz, **3.3** bis zu zwei Tage der Schulleiter, Nr. **3.6** die Abteilungskonferenz und **3.7** die Gesamtkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger.

Verabschiedet durch die Gesamtkonferenz am 09. Januar 2024